

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Lüchow-Dannenberg

1 Präambel

2 Der Kreisverband strebt in seiner politischen Arbeit an, Prinzipien der gesellschaftlichen Diversität
3 zu berücksichtigen, den Gedanken der Teilhabe für alle Mitglieder zu verwirklichen und sich für die
4 Abschaffung von Barrieren für eine Mitwirkung von Menschen in allen Gesellschaftsbereichen
5 einzusetzen. Dies soll sich spiegeln in der Förderung der Mitarbeit von Menschen aus
6 Minderheitsgruppierungen, dem Ausgleich besonderer Belastungen von Mitwirkenden und der
7 Wahl von für alle zugänglichen Versammlungsorten.

8 Soweit wie möglich sollen in unseren Gremien Personen aus allen Samtgemeinden des Kreises
9 mitarbeiten.

10 § 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

11 1. Der Kreisverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Lüchow-
12 Dannenberg". Die Kurzbezeichnung lautet Wendlandgrüne.

13 2. Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

14 3. Der Kreisverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen
15 Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden
16 der Wohnsitze wählen.

17 § 2 Mitgliedschaft

18 1. Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen
19 Aufenthalt im Bereich des Landkreises hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von
20 Bündnis 90/Die Grünen bekennt. Im Bereich des Landkreises lebende Ausländer/innen und
21 Staatenlose können Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen werden. Mit der Mitgliedschaft bei
22 Bündnis 90/Die Grünen ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder
23 konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar. Eine Kandidatur auf nicht parteigebundenen
24 Listen bedarf der Zustimmung der KMV.

25 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen
26 Aufenthaltsort zuständigen Kreisverbandes nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die
27 Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Aufnahmebeschluss.

28 3. Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch beim Landesschiedsgericht
29 einlegen.

30 4. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des
31 gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den Gebietsverband über. Bei
32 mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds
33 können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber
34 entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

35 **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

36 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 5, 1 der Satzung des
37 Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

38 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen
39 Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene zu erklären.

40 3. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt
41 dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese
42 Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

43 **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

44 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von
45 Gesetz und Satzung mitzuwirken, insbesondere durch

- 46 • die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei,
- 47 • Teilnahme an Mitgliederversammlungen,
- 48 • Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen,
49 Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung,
- 50 • eigenständige Organisation mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen. Die Bildung solcher
51 Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb von Bündnis 90/Die Grünen. Sie
52 sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über
53 Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.

54 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- 55 • die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele
56 einzusetzen,
- 57 • die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und
- 58 • die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

59 3. Amts- und Mandatsträger*innen in kommunalen Gremien und Ämtern der Orts- bis zur
60 Kreisebene, sowie vom Kreisverband entsandte Personen in Aufsichtsgremien, leisten neben
61 Ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreis- bzw.
62 Ortsverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge ist in der Beitrags- und Kassenordnung
63 des Kreisverbandes geregelt.

64 § 5 Mitgliederversammlung

- 65 1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung. Eine
66 Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche
67 Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag
68 eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom
69 Vorstand einzuberufen.
- 70 2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen vom Vorstand
71 einzuberufen. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Mit schriftlicher
72 Zustimmung des Mitglieds ist die Einladung auch per E-Mail zulässig. Zusätzlich kann eine
73 Veröffentlichung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung und auf der Homepage des KV Lüchow-Dannenberg
74 (www.gruene-luechow-dannenberg.de) erfolgen.
- 75 3. Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekannt zu gebenden Gründen
76 verkürzt werden.
- 77 4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder
78 beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4
79 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in
80 jedem Fall beschlussfähig.
- 81 5. An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können
82 Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- 83 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens einem
84 Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 85 7. Satzungsänderungen sind mit der Einladung anzukündigen. Sie können nicht auf einer KMV mit
86 verkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.

87 § 6 Beschlussfassung

- 88 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- 89 2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für
90 Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
91 erforderlich. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt auf Antrag von mindestens einem der
92 anwesenden Mitglieder.

93 § 7 Vorstand

- 94 1. Die Voraussetzung für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Mitgliedschaft in dem jeweiligen
95 Kreisverband. Der Vorstand besteht aus: zwei Sprecher*innen, dem/der Kassierer*in und bis zu 5
96 Beisitzer*innen.
- 97 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion
98 gewählt.
- 99 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen
100 Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach zwei Amtsperioden soll mindestens eine
101 Wahlperiode ausgesetzt werden.

102 4. Die Vorstandsmitglieder dürften nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreisverband
103 stehen.

104 5. Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer
105 Neuwahl zulässig. Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

106 6. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

107 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

108 8. Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung.
109 Er vertritt den Kreisverband nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen
110 ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktion.

111 Die Kreissprecher*innen vertreten in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen, sowie
112 gegenüber Kreditinstituten den Kreisverband nach außen. Die Vertretung kann durch eine
113 Geschäftsordnung geregelt werden.

114 **§ 8 Wahlen**

115 1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen
116 kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer
117 mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang
118 ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden
119 gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne
120 Ergebnis, entscheidet das Los.

121 Für den zweiten Wahlgang werden nur Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang
122 mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

123 Wird im zweiten Wahlgang keinE Bewerber*in gewählt, entscheidet die Versammlung über das
124 weitere Verfahren.

125 Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden.
126 Dabei hat jedeR Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt
127 sind dabei unter Beachtung der o.g. Quoten die Bewerber*innen, die die meisten Stimmen
128 erhalten haben.

129 2. Die Bewerber*innen auf Wahlvorschlägen des Kreisverbandes und ihre Reihenfolge müssen
130 von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern in geheimer
131 Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die
132 einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

133 **§ 9 Frauen und Männer, Betreuung naher Angehöriger**

134 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS
135 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um
136 dieses Ziel zu erreichen: Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so
137 definieren.

138 Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher
139 Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter- und nicht-binäre Menschen sollen
140 in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind
141 dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

142 1. Alle Gremien des Kreisverbandes und der vom Kreisverband zu beschickende Gremien sind
143 mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw.
144 Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren
145 sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle
146 Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

147 2. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze
148 unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platz es entscheidet die Versammlung. Nur bei
149 Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung
150 haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Absatz 4 und können ein Frauenvotum
151 beantragen.

152 3. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von
153 Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte
154 Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten.
155 Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die
156 Debatte fortgesetzt werden soll.

157 4. Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Mitgliederversammlung auf
158 Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung
159 durchgeführt. Für ein Frauenvotum in den KV Gremien genügt der Antrag einer
160 stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.

161 5. Die Mehrheit der Frauen der Versammlung/ Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender
162 Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Versammlung
163 erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Vorstand überwiesen werden.
164 Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

165 6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern und Frauen
166 sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an
167 Frauen vergeben.

168 7. Menschen mit Kindern unter 14 Jahren sowie zu pflegende Angehörige, die im Kreisverband
169 der Partei ein Amt, eine Aufgabe (Delegierte, Wahlkampf- oder Öffentlichkeitsarbeit) wahrnehmen
170 oder an einer Kreismitgliederversammlung teilnehmen, erhalten auf Antrag im Rahmen des zur
171 Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung bzw. für die Betreuung der zu
172 pflegenden Angehörigen. Das Verfahren regelt der Kreisvorstand.

173 **§ 10 Beitrags- und Kassenordnung**

174 Kreis- und Ortsverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie.

175 Finanzangelegenheiten regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung
176 (Anhang).

177 **§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 178 1. Die Satzung tritt am 28. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- 179 2. Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes
- 180 Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen
- 181 von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

182 **Anhang zur Satzung:**
183 **Beitrags- und Kassenordnung**

184 **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

- 185 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Nettoeinkommens. Jugendliche ab 14 Jahren sind
186 beitragsfrei. Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen, die ihre
187 Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der Vorstand auf Antrag.
188 2. Die Beiträge sind im Voraus an die für den Beitragseinzug zuständige Gliederung zu leisten.
189 Der Kreisverband zahlt die ihm vom Landesverband zum Quartalsende in Rechnung gestellten
190 Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband (Voraussetzung zur Entsendung
191 stimmberechtigter Delegierter zur LDK).

192 **§ 2 Mandatsbeiträge**

- 193 1. Mandats- und Amtsträger*innen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in
194 Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen
195 Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband. Hierbei ist unerheblich, ob die
196 Mandatsträger*innen auf einer rein grünen Liste oder auf einer freien Liste kandidiert haben. Nicht-
197 Mitglieder auf grünen Listen, werden auf ihre die Möglichkeit der freiwilligen Zahlung der
198 Mandatsträger*innenbeiträge hingewiesen. Die Verpflichtung zur Zahlung besteht bezüglich der
199 Mandatsbeiträge und sog. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder; nicht hingegen auf
200 Erstattungen auf Fahrtkosten, Verdienstausfall, Nachteilsausgleiche oder
201 Papierfreiheitszuwendungen.
- 202 2. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge von ehrenamtlichen Amts- und Mandatsträger*innen
203 beträgt 1/3 der jeweiligen Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Auf Zuschläge für
204 Funktionen wie z.B. Fraktionsvorsitz oder Bürgermeister, wird analog ein Beitrag von 1/3 erhoben.
- 205 3. Die Höhe der Mandatsbeiträge beträgt für hauptamtliche Mandats- und Amtsträger*innen 10
206 Prozent der Bruttogrundbezüge.
- 207 4. Für Amtsinhaber*innen und Mandatierte, die die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend
208 machen können, können die Beiträge auf Antrag um die Hälfte reduziert werden, Kürzungen von
209 staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag bei
210 den Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden. Amtsinhaber*innen und Mandatierte, die neben der
211 Erwerbsarbeit auch Carearbeit leisten (Eltern von Kindern bis 14 Jahre, pflegende Angehörige),
212 können die Reduzierung um die Hälfte der Beiträge ebenfalls beantragen, wenn nicht bereits ein
213 Nachteilsausgleich über die Entschädigungssatzung des jeweiligen Rates gezahlt wird.
214 Ermäßigungen aus anderen Gründen sind nicht möglich.
- 215 5. Die Mandatsträger*innenbeiträge werden vierteljährlich an den KV gezahlt. Der an der
216 jeweiligen Anspruchshöhe gemessene individuelle prozentuale Erfüllungsgrad sowie der Name der
217 Mandatsträger*innen wird vom Vorstand im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes
218 parteiöffentlich zugänglich gemacht. Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen den
219 KassiererInnen die erhaltenen Aufwandsentschädigungen und die tatsächlich gezahlten
220 Sitzungsgelder mit.

221 **§ 3 Spenden**

222 1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes
223 anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die /der
224 Spender*in nichts anderes verfügt hat.

225 2. Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ist nur das
226 für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes
227 berechtigt. Für Zuwendungsbestätigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet
228 werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind.

229 **§ 4 Haftung**

230 1. Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im
231 Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte
232 haftet nur, wer sie veranlasst hat.

233 2. Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen
234 bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden
235 annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet
236 sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon
237 unberührt.

238 **§ 5 Kassenführung und Haushalt**

239 1. Ein Ortsverband kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an den
240 Kreisverband per MV-Beschluss abgeben, durch Übernahme der Finanzautonomie durch den KV
241 und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den OV.

242 2. Der Kreisverband hat für eine angemessene Finanzverteilung zwischen KV und OV zu sorgen.
243 Dazu beschließt die Kreismitgliederversammlung eine Verteilung der Zuschüsse des
244 Landesverbandes zwischen den Kreis- und Ortsverbänden. Die Kreismitgliederversammlung kann
245 von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführende Beitragsanteile festsetzen.

246 3. Der/die KassiererIn legt dem Vorstand eine Finanzjahresplanung mit dem Vermögen und den
247 voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Es sollen jährlich Rücklagen für Wahlkampfjahre
248 gebildet werden.

249 4. Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Kreisverband maßgebend. Die
250 Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen
251 beschließen.

252 **§ 6 Rechenschaftsbericht**

253 1. Der/die KassiererIn des Kreisverbandes ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des
254 Kassenbuches und die Buchführung, die Erstellung der Finanzplanung, die Führung und Pflege
255 der Mitgliederkartei, die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe, den jährlichen Finanzbericht
256 an die Mitgliederversammlung, die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem
257 Parteiengesetz und die Abgabe an den Landesverband bis zum 31.03. des folgenden Jahres.

258 2. Der Rechenschaftsbericht der Ortsverbände mit Finanzautonomie ist umgehend nach
259 Erstellung, spätestens am 10.02. des folgenden Jahres dem Kreisverband vorzu-legen. Kommt ein
260 Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen gegen den
261 Ortsverband möglich: Reicht ein Ortsverband seinen finanziellen Rechenschaftsbericht verspätet
262 ein, muss er beginnend mit dem 01.03. je angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 500
263 EUR Entschädigung an den Kreisverband zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung
264 entscheidet der Regionsvorstand. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes an den
265 Landesverband gefährdet, kann der Kreisverband die Kassenführung des Ortsverbandes an sich
266 ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

267 3. Der konsolidierte Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den
268 Landesverband im Kreisvorstand beraten. Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen
269 Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren
270 Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden
271 sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandmitglied muss der/die
272 Sprecher/in oder der/die Vorsitzende den Bericht bestätigen.

273 **§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen**

274 1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die
275 von der Mitgliederversammlung zu wählenden RechnungsprüferInnen prüfen mindestens einmal
276 jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der
277 Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen
278 von Vorstand- und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das
279 Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in
280 Finanzangelegenheiten. Die Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe des Landesverbandes
281 wird dem Rechenschaftsbericht beigelegt.

282 2. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen, Kopien der Zuwendungsbestätigungen
283 (nur beim KV) und die Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes - inklusive der
284 Ortsverbände - müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt
285 mit Ablauf des Rechnungsjahres.

286 Beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 28.08.2024.

287 Geändert durch die Kreismitgliederversammlung am 28.01.2026.